

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 52

Mittwoch, den 23. Juni

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

III

Ämtlicher Teil.

Erholungsurlaub des Landrats.

Der Herr Regierungspräsident hat mir den für die Zeit vom 23. Juni bis 15. Juli 1920 erbetenen Erholungsurlaub genehmigt und mit meiner Vertretung in den landrätlichen Geschäften den Kreissekretär Rechnungsrat Diekmann und in den Geschäften des Kreis Ausschusses die beiden Kreisdeputierten beauftragt. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, die Ortsinsassen ihres Bezirks hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Landrat.

In der Bekanntmachung der Landfrankenkasse hier selbst vom 3. d. Mts. betr. Satzungsänderung derselben ist durch Versehen der Druckerei insofern ein Fehler entstanden, als es in Absatz 5 anstelle des daselbst Gesagten heißen muß

„Die vorstehenden Änderungen treten mit dem 30. Mai d. Js. in Kraft.“

Die Ortsvorstände wollen dies überall bekannt machen.

Belgard, den 18. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Festlegung der Butterfässer und Zentrifugen!

Trotzdem ich wiederholt öffentlich bekannt gemacht habe, daß bei den Milchlieferanten die Zentrifugen und sonstige Buttergerätschaften ordnungsmäßig festgelegt sein müssen, haben die wiederholten Revisionen ergeben, daß Zentrifugen und Buttergerätschaften freigelegt vorgefunden worden sind. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß, falls durch irgend einen Umstand die Freilegung der Zentrifugen oder Buttergerätschaften erfolgen sollte, dies sofort, spätestens innerhalb drei Tagen, dem zuständigen Herrn Ortsvorsteher zu melden ist, damit durch diesen die Festlegung wieder veranlaßt werden kann. Die Herren Ortsvorsteher haben dem zuständigen Herrn Gendarmeriewachmeister gegebenenfalls sofort davon Mitteilung zu machen, bei welchen Milchlieferanten die Zentrifugen nicht festgelegt sind. Sollten nach dem 25. Juni d. Js. bei den Milchlieferanten die Zentrifugen und Buttergerätschaften nicht ordnungsmäßig festgelegt vorgefunden werden, dann bin ich leider gezwungen, die Bestrafung der betr. Milchlieferanten vorzunehmen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Die Herren Gendarmeriewachmeister ersuche ich um Beachtung dieser Bekanntmachung und mir vorkommende Fälle schriftlich mitzuteilen.

Belgard, den 16. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 21. bis 27. Juni werden an die Versorgungsberechtigten

70 Gramm Butter auf Abschnitt 1 der Butterkarten
(zum Preise von 1,68 M. für 70 Gramm)

ausgegeben.

Belgard, den 21. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nahrungsmittelversorgung der auf dem Lande untergebrachten Großstadtkinder!

Die durch Vermittelung des Kreis Ausschusses auf dem Lande untergebrachten Stettiner und Elberfelder Kinder sind nunmehr sämtlich eingetroffen. Es besteht nun bei den Ortsbehörden vielfach Unklarheit darüber, wie die Nahrungsmittelversorgung zu regeln ist. Ich mache daher auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Die durch Vermittelung des Kreis Ausschusses auf dem Lande untergebrachten Stettiner und Elberfelder Kinder bedürfen des **vorgeschriebenen Lebensmittel-Abmelde Scheines nicht**. Als solcher gilt der Stadtkinderausweis, der den Ortsbehörden vom Kreis Ausschuss zugesandt wird.

2. Die bei **Selbstversorgern** untergebrachten Stadtkinder gelten als dessen Haushaltsangehörige und haben Anspruch auf die volle Selbstversorgung. **Die für diese Kinder von dem Selbstversorger aufgewendeten Mengen an Brotgetreide, Milch, Butter usw.** werden auf die **Ablieferungspflicht** in Höhe der zuständigen Selbstversorgung **angerechnet**. Sollte das Fleisch aus Hauschlachtungen nach Einrechnung der Stadtkinder nicht für deren Aufenthaltszeitraum ausreichen, so können weitere Hauschlachtungen beantragt werden.

3. Den Kindern, die bei **Nichtselbstversorgern** untergebracht sind, stehen die für die Versorgungsberechtigten des diesseitigen Kreises ausgegebenen Lebensmittel usw. zu.

4. Die den **Kindern zustehenden Lebensmittelkarten** sind den Pflegeeltern von den Ortsbehörden baldigst auszuhändigen. Der weitaus größte Teil der Kinder wird

ja bei Selbstversorgern untergebracht sein und haben diese daher meistens nur die Zucker- und Lebensmittelfarten, sowie die Seifenkarten zu erhalten.

Die Kinder, die bei den Versorgungsberechtigten untergebracht sind, haben sämtliche Karten zu erhalten.

Soweit die Ortsbehörden nicht alle Karten vorrätig haben, sind diese sogleich beim Kreis Ausschuss, Nahrungsmittelstelle anzufordern, unter namentlicher Benennung der Kinder und Angabe, ob dieselben bei Selbstversorgern oder Versorgungsberechtigten untergebracht sind.

5. Die **Stadtkinder** **ausweise** für die Stettiner und Elberfelder Kinder werden den Ortsbehörden vom Kreis Ausschuss zugesandt. Die Ortsbehörden haben auf den **Ausweisen an der vorgeschriebenen Stelle den Tag der Ankunft unter Bedrückung des Siegels zu bescheinigen**, dgl. auch später den Tag der Abreise. Auf **Abschnitt B** ist **kenntlich zu machen, ob das Kind bei Selbstversorgern oder Versorgungsberechtigten untergebracht ist. Die betreffende Spalte ist mit einem senkrechten Strich zu versehen.**

Die Ausweise sind **sorgfältigst** aufzubewahren und nach Abreise der Kinder dem **Kreis Ausschuss, Abtlg. Stadtkinder**, einzusenden

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Gebührenordnung für Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a—f und Ziffer 7 Abs. 1 der für die Stadt Beba und die ländlichen Bezirke des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen **Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau** vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221) erhalten folgende Fassung:

Ziff. 1. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| a) Einhufer je Tier | 12,— M. |
| dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (v. L. Ziff. 7). | |
| b) Kinder (ausschl. Kälber) je Tier | 11,— " |
| c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier | 7,70 " |
| d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier | 5,50 " |
| e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier | 4,40 " |
| f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier | 4,40 " |

Ziffer 7 Abs. 1.

Für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau (Ergänzungsbeschau) erhalten die Tierärzte für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 12 M.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 11. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 18. Juni 1920.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei einem Hunde in Lübbow, Kreis Kolberg, ist amtstierärztlich Tollwut festgestellt worden. Ich bestimme daher:

Alle in dem gefährdeten Bezirk, das ist in den Ortschaften: Neu Lübbitz und Redtin mit den dazu gehörigen Ausbauten vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 15. September 1920 festzulegen (anzuketten oder einzusperren).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich

zu verachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingungen gestattet, daß dieselben dabei fest angeharrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betrogen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtigter Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 16. Juni 1920.

Der Landrat.

Räude.

Bei einem Pferde des Vorwerks Waldhof bei Kollatz ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 11. Juni 1920.

Der Landrat.

Betrifft Posener Provinzialobligationen.

Den Inhabern Posener Provinzialobligationen, denen bei Einlösung ihrer Zinscheine Schwierigkeiten entstehen, stelle ich anheim, sich von mir Informationen einzuholen.

Belgard, den 14. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Durch das am 7. Mai d. Js. in Kraft getretene Gesetz vom 30. April 1920 betr. die Aenderung des Gesetzes über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 16. September 1919 ändert sich auch meine Bekanntmachung vom 22. Dezember 1919 — Kreisblatt Nr. 1 für 1920 — indem es unter 3. Die Wochenfürsorge: von Satz 3 ab bis zum Schluß des Absatzes b wie folgt lauten muß:

Die Wochenfürsorge wird durch die Allgemeine Ortskrankenkasse geleistet, in deren Bezirk die Wöchnerin wohnt.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 4000 Mk. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 500 Mk.

Belgard, den 12. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Maßnahmen gegen unerlaubte Beschäftigung und Beherbergung russischer Kriegsgefangener.

Aus Kriegsgefangenenlagern entwichene und eigenmächtig von ihrer Arbeitsstelle sich entfernende kriegsgefangene Russen treiben sich in großer Zahl im Lande umher, und belasten ganz unnötig den Eisenbahnverkehr.

Kriegsgefangene, die sich außerhalb des Gefangenenlagers aufhalten, müssen einen Ausweis der Lagerdirektion ihres Gefangenenlagers abgeben.

Den zur Arbeit beurlaubten Gefangenen ist vorübergehendes Verlassen der Arbeitsstelle nur mit schriftlichem Ausweis des Arbeitgebers gestattet. Das selbständige Einmieten in andere als vom Arbeitgeber zugewiesene Wohnungen, sowie eigenmächtiges Verlassen oder Wechseln der Arbeitsstelle ist untersagt.

Reisen über Land zu Fuß oder mit der Eisenbahn sind allen Kriegsgefangenen nur gegen besondere, vom Lagerdirektor oder der Polizeibehörde ausgefertigte Berechtigungsausweise, aus denen Zweck, Ziel und Dauer der Reise ersichtlich sein müssen, gestattet. Letztere Vorschrift wird erfahrungsgemäß dadurch umgangen, daß Zivilpersonen, stellenweise auch die Arbeitgeber, den Russen Fahrkarten verschaffen.

Zur Beseitigung der Mißstände kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Jeder außerhalb des Gefangenenlagers sich bewegende Kriegsgefangene ist grundsätzlich nach den Ausweisen zu fragen.

Es muß selbstverständlich Pflicht aller Aufsichts- und Sicherheitsbeamten sein, die Ausweise sorgfältig zu prüfen.

2. Den Arbeitgebern, denen Gefangene überwiesen sind, ist vom Landesarbeitsamt ein Ausweis ausgestellt, wieviel Gefangene sie beschäftigen dürfen. Es erscheint unbedingt notwendig, daß diejenigen Arbeitgeber, die ohne Ausweis Gefangene beschäftigen oder beherbergen, mit hohen Geldstrafen belegt werden.

Eine vom Demobilisationskommissar in Schleswig erlassene Verfügung wird in Abschrift beigelegt.

Strengste Ueberwachung der Arbeitgeber wird für erforderlich gehalten.

3. Es darf nicht geduldet werden, daß Kriegsgefangene sich in Privatwohnungen einmieten oder von der Bevölkerung auch nur vorübergehend beherbergt werden.

4. Kriegsgefangene, die ohne gültige Ausweise angetroffen werden, oder die gegen die sonstigen Vorschriften verstoßen, müssen entweder beim nächsten Kriegsgefangenenlager eingeliefert oder der Ortspolizei oder der Ortsbehörde übergeben werden. Die Polizei- u. s. w. Behörden würden die vorläufig Festgenommenen solange in Gewahrsam zu behalten haben, bis das zu benachrichtigende zuständige Gefangenenlager den Gefangenen abholt. In Zweifelsfällen über die Zuständigkeit, oder um unnötige Belastung der Polizeibehörde zu vermeiden, ist das nächstgelegene Kriegsgefangenenlager des Bezirks dienstlich verpflichtet, festgenommene Kriegsgefangene auf Anforderung abzuholen.

5. Die Kosten für den Polizeigewahrsam trägt das zuständige Gefangenenlager, in Zweifelsfällen das Abholungslager.

Berlin W. 66, den 24. April 1920.

Heeres-Abwicklungsamt Preußen

Unterkunfts-Departement (Abw.)

Der Departements-Direktor

m. W. b.

gez. Bauer.

Der Beigeordnete des Reichsabwicklungs-Kommissars.

J. W. gez. Zuder.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachmeister zur Kenntnis- und mit dem Ersuchen um strengste Ueberwachung.

Belgard, den 9. Juni 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosen-Fürsorge.

Zur Ausführung des § 13 Absatz 4 der Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) hat der Herr Reichsarbeitsminister unter dem 8. d. Mts. — I. E. 1189 — folgendes bestimmt:

Die Träger der Erwerbslosen-Fürsorge haben die Zahl der Personen, die länger als 6 Monate Erwerbslosenunterstützung beziehen, dem für ihren Bezirk zuständigen Landesarbeitsamt (Provinzialamt für Arbeitsnachweis) zu melden. Die Meldungen haben an jedem Sonnabend für den Stand vom Mittwoch vorher zu erfolgen und sich unter Benutzung des anliegenden Musters insbesondere auf Geschlecht, Alter, Familienstand und Verwendungsfähigkeit der genannten Personen zu erstrecken. Von namentlichen Meldungen wird zur Ersparrung von Schreibwert vorläufig abgesehen.

Zu den einzelnen Punkten des Musters ist zu bemerken:

Zu I: Es sind nur solche Personen zu zählen, denen die Hauptunterstützung nach § 9 Absatz 1 der Reichsverordnung über Erwerbslosen-Fürsorge gewährt wird, also weder Kurzarbeiter (§ 9 Absatz 2) noch solche, denen nur Familienzuschläge gewährt werden (§ 8 Absatz 3), noch die Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, denen keine selbständige Unterstützung gewährt wird (§ 6 Absatz 3). Dagegen sind sowohl die Erwerbslosen mitzurechnen, denen wegen geringeren Grades von Bedürftigkeit nur ein Teilbetrag der Unterstützung gewährt wird (§ 6a Absatz 1), als auch solche, die Krankenhilfe nach §§ 12a ff. beziehen und deswegen die Erwerbslosenunterstützung für ihre Person nicht erhalten (§ 12e Absatz 2). Bei der Berechnung der 6 Monate sind nicht nur die Unterstützungen, die der Erwerbslose an dem meldenden Orte bezogen hat, sondern auch anderwärts geleistete zu berücksichtigen, soweit sie bekannt sind. Die 6 Monate müssen ununterbrochen verlaufen sein; Unterbrechungen bis zur Dauer von jeweils 4 Wochen bleiben jedoch außer Betracht.

Zu II: Die Spalten sind mit möglichster Genauigkeit auszufüllen. In Spalte 8 sind nur solche Berufsarten anzugeben, zu denen die betreffenden Erwerbslosen bereits eine gewisse Vorbildung mitbringen, ohne daß es sich dabei um ihren Hauptberuf zu handeln braucht (für letzteren ist Ziffer III bestimmt). Soweit der Raum in Spalte 8 nicht ausreicht, sind die Angaben auf besonderem Blatt zu machen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dieselben Personen in mehreren der Spalten 5 bis 8 gezählt werden.

Zu III und V bleibt die Ausfüllung im einzelnen dem Ermessen der meldenden Stellen überlassen.

Zu IV: Als Erwerbsbeschränkte sind solche Personen anzusehen, die infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht imstande sind, beliebige ungelernete Arbeit zu übernehmen.

Die zusammengestellten Ergebnisse werden von den Zentralauskunftsstellen nach demselben Muster dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung in Berlin übermittelt.

Ich ersuche, die Gemeinden und Gemeindeverbände unverzüglich mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin W 66, den 22. April 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

M u s t e r.

Gemeinde (Gemeindeverband)
Land

M e i d u n g

über die längere Zeit hindurch unterstützten Erwerbslosen
(§ 13 Absatz 4 der Reichsverordnung über Erwerbslosen-
fürsorge vom 26. Januar 1920 — R.-G.-Bl. S. 98 —).

Stand vom 192

I. Anzahl der Personen, die bereits länger als 6 Mo-
nate ununterbrochen Erwerbslosenunterstützung be-
ziehen (Unterbrechungen bis zu 4 Wochen bleiben
unberücksichtigt)

II. Hiervon sind

		im Alter				geeignet zur Verwendung in			
		bis zu 21 J.	üb. 21 bis zu 40 J.	üb. 40 bis zu 60 J.	über 60 J.	Land- wirt- schaft	Berg- bau	häu- slichen Diensten	sonstigen Berufen (nur bei be- sonderer Bor- bildung an- zugeben)
		1	2	3	4	5	6	7	8
männliche Personen	ledige verheirat. verwitwete und ge- schiedene								
weibliche	ledige verheirat. verwitwete und ge- schiedene								

III. Die zu I genannten Personen entstammen haupt-
sächlich folgenden Berufen und zwar:

1. die männlichen;
2. die weiblichen;

IV. Wie viele der zu I genannten Personen sind als er-
werbsbeschränkt anzusehen?

1. Männliche
2. Weibliche

V. Besondere Beobachtungen und Bemerkungen:

Die Herren Ortsvorsteher mache ich bei evtl. Vor-
kommnissen die genaueste und pünktliche Innehaltung des
Termins zur Pflicht.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Landrat.

A b s t i m m u n g.

Diejenigen abstimmungsberechtigten Ost- und West-
preußen aus Stadt und Land, welche im Besitze eines
Wahlausweises sind, werden ersucht, sich zur Ausstellung
und Empfangnahme der Fahrscheine und der Verpflegungs-
gutscheine möglichst bald zu melden:

Ostpreußen bei Chrosciel, Luisenstraße 14.

Westpreußen bei Mappes, Luisenstraße 17a.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Die Arbeitsgemeinschaft.

Die Ortsvorstände ersuche ich, die vorstehende Be-
kannmachung über die Abstimmung sofort überall orts-
üblich bekannt zu machen.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Landrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlass vom 31.
Mai 1920 die Durchführung des Einigungs- und Schieds-
verfahrens in den Streitigkeiten zwischen den Vereini-
gungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der
Landwirtschaft des Regierungsbezirks Köslin als wichtigen
Fall übernommen und den Preussischen Minister für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten mit der Bildung der
erforderlichen Schiedsstellen beauftragt.

Als mit der Ausführung dieser Aufgabe betrauter
Kommissar des Ministers für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten habe ich nach Prüfung der Verhältnisse und
Vorberhandlungen mit den Parteien den Vorsitzenden der
detachierten land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammer
Köslin des Schlichtungsausschusses Belgard, Herrn Rechts-

anwalt Dörfer zu Köslin, ersucht, gemäß Absatz 2 § 22
der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und An-
gestelltenaussschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitig-
keiten vom 22. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1456 ff.) das
Einigungs- und Schiedsverfahren auf die land- und forst-
wirtschaftliche Spruchkammer zu Köslin zu übernehmen
und beschleunigt durchzuführen.

Es ist ihm gleichzeitig die Ermächtigung erteilt
worden, bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedin-
gungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer der Kreise
des Regierungsbezirks Köslin erforderlichenfalls die Be-
sitzer des Schlichtungsausschusses oder der land- und
forstwirtschaftlichen Spruchkammer des zur Behandlung
stehenden Kreises bei der Durchführung des Verfahrens
hinzuzuziehen.

Als Kommissar des Herrn Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Unterschrift, Regierungsrat

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Juni 1920.

Der Landrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr.
15 eingetragenen Molkereigenossenschaft Biezeneff, eingetragene
Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Biezeneff, eingetragen
worden, daß Gustav Trapp aus dem Vorstande ausgeschieden
und an seine Stelle Richard Fick in Biezeneff gewählt ist.

Polzin, den 7. Juni 1920.

D a s U n t e r g e r i c h t.

Die Ausgabe der **Beerenzeitel** in der Oberförsterei Klaus-
hagen erfolgt Gemeindefeise auf Grund einer vom Gemeinde-
vorsteher umgehend einzureichenden Liste, auf der Namen und
Stand, das Alter der betreffenden Personen, sowie der Forstbe-
zirk, in dem gesammelt werden soll, anzugeben ist. Der Preis
für 1 Zettel beträgt wieder 5 Pfennige. Gesammelt darf werden
bis 10. September 1920 von 7 Uhr mgs. bis 7 Uhr abds. Die
Zettel sind, nachdem die Listen von der Oberförsterei genehmigt
zurückgesandt sind, von den Gemeindevorstehern auszufertigen.
Sie haben nur Gültigkeit, wenn sich der Gemeindestempel darauf
befindet.

Die Liste muß mit der Bescheinigung versehen sein, daß
die aufgeführten Personen nicht in der Landwirtschaft ge-
braucht werden. Einzelmeldungen auf der Oberförsterei werden
nicht angenommen. Bei Einreichung der Listen ist der an die
Kasse abzuführende Geldbetrag gleichzeitig an die Forsthilfskasse
zu Klausshagen einzuzahlen.

D e r O b e r f ö r s t e r.

Z u c k e r

ist und bleibt knapp, aber ein
vorzügliches Süßungsmittel
zu billigem Preise
ist das von der Erziehungsmittelstelle
Hamburg genehmigte **Aquajan**.
Keine Zuckernotmehr
denn Sie können Aquajan an stelle
Zucker für jeden Zweck verwen-
den für Tee, Kaffee, Nacoo,
Chokolade, Fruchtjast, Suppen,
Tunten, Puddings, Gelee, Mar-
melade u. alle für Genußmittel.

**Hervorragend für
Einmachezwecke.**

Kostenl. ausführl. Off. Muster usw.
Vertreter gegen hohe Provision
gesucht. **Ernst Freydorff, Stettin,**
Tel. 46, 84, Teleg Ernst Freydorff.

**ff. Cognac, Rum
und div. Liqueure**
empfiehlt **Bernh. Naack.**

Vereinspinnfabrik Loll & Co.,
Falkenburg i. Pom.

verkauft und tauscht gegen
Schmuck- und Schurwollen
reintwollene

Strumpf-Webgarne,

2-, 3-, und 4stüdig, sowie
Herren- u. Damenstoffe
in verschiedenen Farben.

D r e s c h k a s t e n,

9—10 P.S. Antrieb, wie neu, ein
Antriebsriemen,
ca. 15 Meter lang, sowie sämtl.
Lederiemen, dazu auch ein

B e n z o l m o t o r

im ganzen oder geteilt zu ver-
kaufen. Der Dreschkasten steht
in Schwelbein zu beichtigen.
Pöschke, Pegelow Pom

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.